

Die **Richtlinie 2009/48/EG** regelt die Sicherheit von Spielzeug und dessen freien Verkehr und legt die Pflichten fest, die Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler erfüllen müssen.

Beim Inverkehrbringen eines Spielzeugs müssen die Hersteller durch Anbringen der **CE-Kennzeichnung** auf dem Spielzeug sicherstellen, dass es gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt wurde (Artikel 10 und Anhang II).

Der Hersteller muss die in Artikel 21 der Richtlinie geforderten technischen Unterlagen erstellen, das anwendbare Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 durchführen oder durchführen lassen und die Konformitätserklärung ausstellen.

Spielzeug ohne CE-Kennzeichnung darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

MTIC INTERCERT Srl ist seit **1991** eine benannte Stelle mit der **Nr. CE 0068** für die Bewertung der Konformität gemäß Artikel 20 der Richtlinie oder der **EG-Baumusterprüfung**.



Der Zertifizierungsprozess beinhaltet:

DOKUMENTARISCHE AUSWERTUNG

Auswertung der technischen Unterlagen mit den Berechnungsergebnissen der durchgeführten Analysen und den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen zum objektiven Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Normen und der Richtlinie 2009/48/EG.

TESTLABOR

Durchführung von Labortests unter Bezugnahme auf die geltenden Vorschriften. Überprüfung der Übereinstimmung des Spielzeugs mit den technischen Unterlagen.

ZERTIFIZIERUNG

Ausstellung der CE-Baumusterprüfbescheinigung.